



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für Regionale Entwicklung
„Investition in Ihre Zukunft“

Musterbescheid 2

Ansprechpartner: Raimund Eich
Telefon: (0681) 5 01- 42 21
Telefax: (0681) 5 01- 34 20
E-Mail: r.eich@wirtschaft.saarland.de

Aktenzeichen: C/3 -TPS- /200

Saarbrücken,

**Technologieprogramm Saar – TPS
Operationelles Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit
und Beschäftigung“ 2007 – 2013**

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf Basis des Haushaltsplans für das Saarland für das Rechnungsjahr 2008 wird aus EU-Mitteln, die im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 für die Abwicklung des Technologieprogramms Saar – TPS zur Verfügung stehen, bewilligt für

Maßnahmenträger
Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum wird festgesetzt auf den Zeitraum von

Die Laufzeit für die Durchführung des Vorhabens (Vorhabenslaufzeit) und das Ein-
gehen von Zahlungsverpflichtungen wird festgesetzt auf den Zeitraum von

Die in den jeweiligen Haushaltsjahren zugewiesenen Mittel sind, soweit innerhalb
des Bewilligungszeitraums, spätestens bis 30.November des jeweiligen Folgejahres
abzurufen.

Die vorgenannten Zeiträume können von der bewilligenden Stelle auf hinreichend
begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers verlängert werden, sofern ein
schriftlicher Antrag vor Ende des jeweiligen Zeitraums im Ministerium für Wirtschaft
und Wissenschaft eingegangen ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlän-
gerung des Bewilligungszeitraums und/oder der Vorhabenslaufzeit, insbesondere
dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würde.

Wird der Zweck der Zuwendung früher erreicht, so verkürzt sich die Laufzeit entspre-
chend.

4. Kostenplan

Die in beiliegendem Kostenplan des Vorhabens (Anlage 13) angegebenen Gesamt-
kosten von 171.573,94 € werden in Höhe von

€
(i. W.: Euro)

als zuwendungsfähig anerkannt.

5. Finanzierungsplan

- Eigenmittel	€
- Fremdmittel	€
<u>- Zuschuss Technologieprogramm Saar</u>	<u>€</u>
 insgesamt	 €

Auf Nr. 2 der beigefügten ANBest-P-Technologieförderung
(vgl. Anlage 10) wird vorsorglich hingewiesen.

6. Auszahlung der Zuwendung

Für Mittelanforderungen sind die beiliegenden Formulare (Anlagen 2 und 2a) zu ver-
wenden.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unter Beachtung von Nr. 1 und 2 der Besonderen Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-EFRE, Anlage 1)

Die Auszahlung ist von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel abhängig.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, eine letzte anteilige Zuwendung in Höhe von bis zu 20 % des bewilligten Zuwendungsbetrages erst nach Vorlage und Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises auszus zahlen.

7. Nachweis der Verwendung

Soweit sich nicht aufgrund von EU-Bestimmungen anderes ergibt, ist der Verwendungsnachweis nach den Vorgaben in Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Technologieförderung (Anlage 10) zu führen.

Der vorgeschriebene Verwendungsnachweis (Anlage 11) ist bis spätestens

vorzulegen.

8. Subventionserheblichkeit der Angaben

Die bewilligte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch gemäß § 1 des Gesetzes Nr. 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 598) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG vom 29.07.1976, BGBl. 1. S. 2.037), die §§ 2-6 des Subventionsgesetzes Anwendung.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten Unterlagen sowie in den Mittelanforderungen und in den Nachweisen über die Verwendung der Zuwendung,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Nach §§ 263 (Betrug) und ggf. 264 (Subventionsbetrug) macht sich u.a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Ich verweise hierzu auch ausdrücklich auf Ihre diesbezügliche Erklärung im Antrag.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

9. Rücknahme, Widerruf

Eine evtl. Rücknahme bzw. ein evtl. Widerruf der Zuwendung richten sich nach den §§ 48, 49 und 49a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG vom 15.12.1976, Amtsblatt S. 1.151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt vom 4. Dezember 2003, S. 2874).

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise insbesondere bei Zweckverfehlung zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

Bei einer bereits ausgezahlten Zuwendung entsteht mit vorliegender Voraussetzung für die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsanspruch. Die bewilligte Zuwendung ist ab dem Entstehen des Erstattungsanspruches zurückzuzahlen.

Ein eventueller Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

10. Voraussetzungen für die Förderung sind, dass

- 10.1 das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid einschl. der zugehörigen Anlagen durchgeführt wird,
- 10.2 mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung begonnen wurde,
- 10.3 die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

11. Beteiligung des Europäischen Regionalfonds (EFRE)

- 11.1 Die Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) mitfinanziert. Daher gelten für dieses Projekt die spezifischen Fördervorschriften der EU. Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, die hierfür maßgeblichen Besonderheiten Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-EFRE, Anlage 1) zu beachten.

Im Rahmen der Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln können aufgrund von geänderten Anforderungen der Europäischen Kommission weitergehende besondere Nebenbestimmungen erforderlich werden. **Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft behält sich vor, die Nebenbestimmungen zu**

diesem Bescheid entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Der Zuwendungsempfänger kann die entsprechend geänderten oder ergänzten Nebenbestimmungen zwar ablehnen, eine Förderung mit EFRE-Mitteln kann in diesem Fall aber nicht erfolgen bzw. nicht fortgesetzt werden. Bereits geflossene EFRE-Mittel können in diesem zurückgefordert werden.

- 11.2 Dem Projekt ist folgende Lissabon-Kategorien im Sinne des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zuzuordnen:

04

- 11.3 Dem Projekt werden die folgenden Codes nach Dimensionen im Sinne des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zugeordnet:

Codes nach Dimensionen 1-5:

04	01	01		DECO
----	----	----	--	------

- 11.4 Die Berichts- und Vorlagepflichten gemäß Anlage 5 sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Veröffentlichung EFRE-spezifischer Förderdaten gemäß Anlage 4 einverstanden.
- 11.5 Die Einverständniserklärung gemäß Anlage 4 ist nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ausgefüllt und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an die Bewilligungsbehörde zurückzusenden.
- 11.6 Gemäß Artikel 57 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist sicherzustellen, dass das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von 5 Jahren nach dem Abschluss des Vorhabens keine wesentliche Änderung erfährt, die
- a) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
 - b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt.

Entsprechende Änderungen sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. De-minimis-Regelung

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006, Anlage 7). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 € bzw. für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 €. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden Ihrem Unternehmen im laufenden und in den zwei vergangenen Steuerjahren Keine folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Zuwendungsbescheid / -vertrag	Zuwendungsgeber / Aktenzeichen	Form der Beihilfe	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ihren Angaben im Antrag zufolge wird die De-minimis-Beihilfe nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.

Nach Abzug bereits erhaltener De-minimis-Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 € (100.000 € für Unternehmen des Straßentransportssektors) besteht eine Restfördermöglichkeit nach De-minimis von €.

Die mit diesem Bescheid erfolgte Bewilligung konnte daher **ungekürzt** erfolgen mit €.

Die als Anlage 8 beigefügte "De-minimis"-Bescheinigung ist **bis 31.12.2020** vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgelegten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Ihre Angaben in der dem Antrag beigefügten De-minimis-Erklärung sind ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

13. Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind

Anlage 1: Besondere Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-EFRE)

Anlage 2: Mittelabrufformular

Anlage 2a: Formblatt „Ausgabenaufstellung“ (Ergänzungsblatt zum Mittelabrufformular)

Anlage 3: Formblatt „Allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe“ (entfällt, da im vorliegenden Fall nicht relevant)

Anlage 4: entfällt

Anlage 5: Formblatt „Berichts- und Vorlagefristen“

Anlage 6: Anweisung zur Buchführung

Anlage 7: Verordnung (EG) Nr.1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen

Anlage 8: De-minimis- Bescheinigung

Anlage 9: Richtlinien zur einzelbetrieblichen Technologieförderung im Saarland (Technologieprogramm Saar - TPS)

Anlage 10: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Bereich der Technologieförderung (ANBest-P-Technologieförderung)

Anlage 11: Formular Verwendungsnachweis

Anlage 12: Formblatt für Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 13: Kostenplan zum Zuwendungsbescheid

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

15. Rechtsbehelfsverzicht

Dieser Bescheid wird erst nach Bestandskraft wirksam. Die Bestandskraft kann durch die Abgabe einer Erklärung (Anlage 12), in der auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird, vorgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Rippel

Anlagen

Entwurfsverfasser	RL C/3	AL C	A/1	EFRE-VB	AL A	StS Dr. Ege